TEIL A: PLANZEICHNUNG

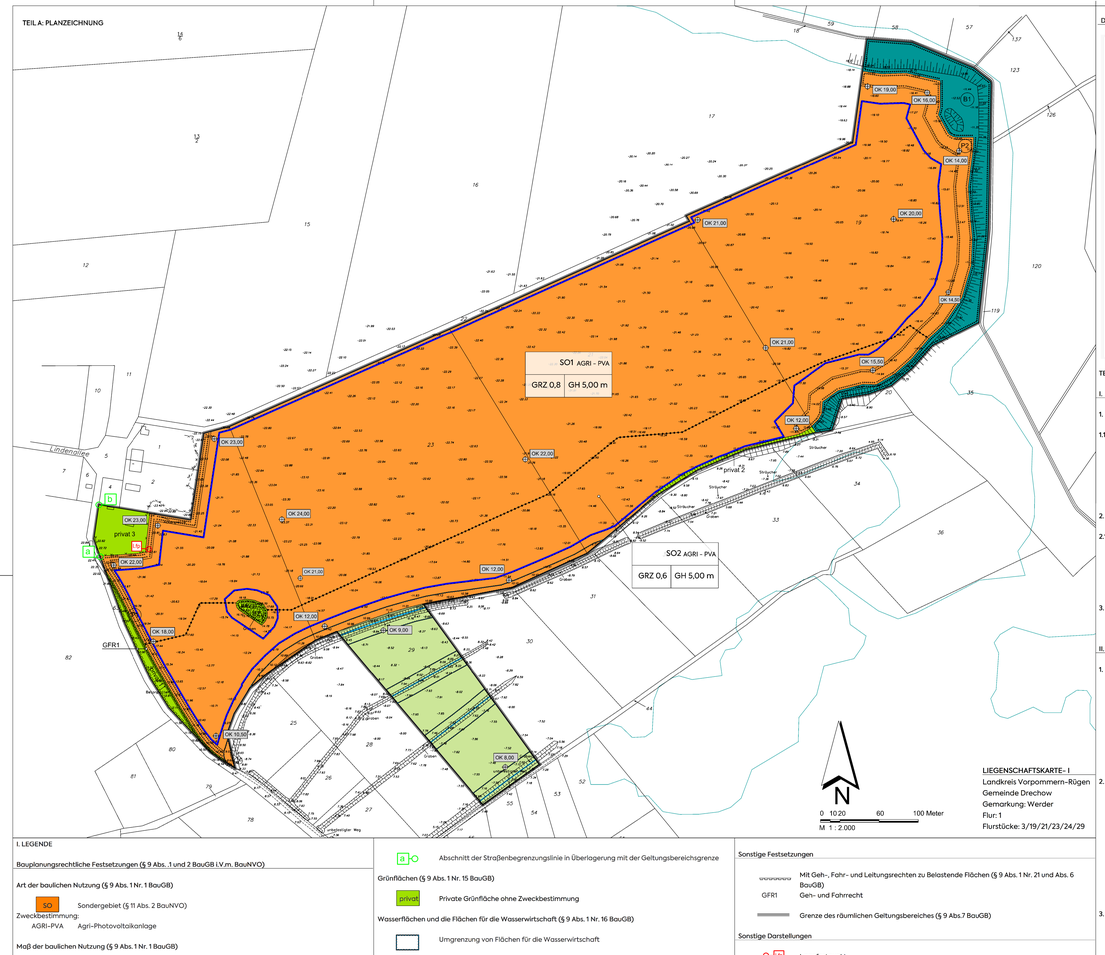

LIEGENSCHAFTSKARTE- I
Landkreis Vorpommern-Rügen
Gemeinde Drechow
Gemarkung: Werder
Flur: 1
Flurstücke: 3/19/21/23/24/29

I. LEGENDE

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB i.V.m. BauNVO)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Zweckbestimmung: Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
AGRI-PVA — Agri-Photovoltaikanlage

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ — Grundflächenzahl
GH — Höhe baulicher Anlagen
OK 20,00 — Höhenbezug des unteren Bezugspunktes (in m über NHN)

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze

Nutzungsschablone (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 6 BauGB)

Art der baulichen Nutzung	
Maß der baulichen Nutzung (GRZ)	Höhe baulicher Anlagen (GH)

a — Abschnitt der Straßenbegrenzungslinie in Überlagerung mit der Geltungsbereichsgrenze

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

privat — Private Grünfläche ohne Zweckbestimmung

Wasserflächen und die Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft

Wasserflächen (hier Graben)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a und b BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Wald

Flächen zum Anpflanzen und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

P1 — Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) – Flächensignatur

B1 — Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) – Flächensignatur

Sonstige Festsetzungen

GFR1 — Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Geh- und Fahrrecht

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

Sonstige Darstellungen

Lp — Lagefestpunkt

Waldflächen außerhalb des Geltungsbereiches

Darstellungen des Vermessungsrisses / Lageplans

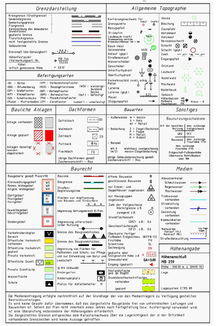

TEIL B: TEXTTEIL

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB i.V.m. BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

1.1 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Agri- Photovoltaik (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
Die Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PVA) dienen der Unterbringung von Photovoltaikanlagen und der landwirtschaftlichen Nutzung.
Innerhalb der Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaikanlage sind nur bauliche Anlagen zulässig, die der Nutzung der Photovoltaikanlage dienen und eine landwirtschaftliche Nutzung ermöglichen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§§ 16 und 18 BauNVO)
Die maximale Höhe von Einfriedungen beträgt 2,50 m.
Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen darf ausnahmsweise um maximal 1,0 m überschritten werden, wenn dies aufgrund kleinflächiger topographischer Differenzen begründet ist.
Der untere Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist durch lineare Interpolation der benachbarten, in der Planzeichnung festgesetzten Höhenbezugspunkte zu ermitteln.

3. Straßenbegrenzungslinie
Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten a und b zugleich Straßenbegrenzungslinie zur Straße Lindenallee.

II. Grünordnerische Festsetzungen

1. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Innerhalb der privaten Grünflächen „privat 1" sind
- eine Gebietszufahrt mit einer Breite von max. 6 m,
- untergeordnete Anlagen der Ver- und Entsorgung
- Einfriedungen

zulässig.
Innerhalb der privaten Grünflächen „privat 2" und „privat 3" sind
- untergeordnete Anlagen der Ver- und Entsorgung
- Einfriedungen

zulässig.

2. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
In der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Fläche P1 ist eine dreireihige Strauchpflanzung unter Verwendung von Sträuchern der Pflanzenliste 1.3 (siehe V. Hinweise Nr. 1.3) in versetzter Anordnung, im Reihenabstand von 1,00 m und im Pflanzabstand von 1,50 m vorzunehmen. Innerhalb der Anpflanzungsfläche sind Zufahrten und Leitungen zur Erschließung des Baugrundstückes zulässig.
Auf der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Fläche P2 sind insgesamt 8.046 m² mit einer Wildkräuter-Landschaftsrasen-Mischung (Regiosaatgut) anzusäen. Die Gräser- und Wildblumenarten sind der Pflanzenliste 1.1 (siehe V. Hinweise Nr. 1.1) zu entnehmen.
Die Einfriedungen des Plangebietes sind mit Klettergehölzen zu versehen. Die Gehölze sind der Pflanzliste 1.2 (siehe V. Hinweise Nr. 1.2) zu entnehmen.
Auf den landwirtschaftlich nicht nutzbaren Flächen der Sondergebiete SO1 und SO2 ist 27.643 m² Sukzessionsfläur zu entwickeln, zu erhalten und zu pflegen

3. Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
Innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Fläche B1.ist die vorhandene Feldgehölzhecke und das Soll zu erhalten und vor Beeinträchtigungen durch einen Abstand der Einzäunung von mindestens 15 m und einem Abstand der Solarmodule von mindestens 30 m zu schützen.
Innerhalb der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB festgesetzten Fläche B 2 ist das vorhandene Soll mit dem vorhandenen Gehölz zu erhalten und vor Beeinträchtigungen durch einen Abstand der Solarmodule von mindestens 10 m zu schützen.

4. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB)
Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16a BauGB festgesetzten Fläche für die Wasserwirtschaft hat die Zweckbestimmung „Entwässerungsgraben".

III. Sonstige Festsetzungen

1. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Auf der zu belastenden Fläche GFR1 ist ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten der Allgemeinheit festgesetzt.

IV. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Landschaftsschutzgebiet
Das Bebauungsplangebiet befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Trebeltal".

V. Hinweise

1. Pflanzliste

Gräser, Wildblumen, Stauden

1.1	Wildkräuter-Landschaftsrasen-Mischung für frische und trockene Standorte aus autochthonem Saatgut Regiosaatg.(2) wie: Gemeine Nachtkerze, Natternkopf, Weg-Warte, Scabiosen-Flockenblume, Rübsen, Odermennig, Blaue Lupine, Besenruute, Wermut, Scharfer Hohnraiß, Wiesen-Salbei, Rainkohl, Echtes Barbarenkraut, Schmalblättriger Doppelsame, Huflattich, Aufrechtes Fingerkraut, Hopfenklee, Kleiner Wiesenknopf, Hasenklee, Echter und Weißer Steinklee, Mittlerer Klee, Wilde Möhre, Gemeiner Hornklee, Futter Esparsette, Rainfarn, Tüpfel-Johanniskraut, Schleinigs-Reihenschabel, Kleine Bäremelle, Acker-Hornkraut, Echte Goldrute, Taubenkropf-Leimkraut, Nickendes Leimkraut, Lämmersalat, Echtes Tausendgüldenkraut, Gemeiner Andorn, Gemeiner Hohlzahn, Schwarze Königskerze, Großblütige Königskerze, Gemeines Leimkraut, Acker-Witwenblume, Rundblättrige Glockenblume, Gemeiner Feinstrahl, Wiesen-Margerite, Gemeine Schafgarbe, Gemeine Eberwurz, Gemeine Flockenblume, Wiesen-Bocksbart, Gemeines Habichtskraut, Hederich, Wiesen-Klee Insbesondere trockene Standorte: Schafschwingel, Berg-Sandglöckchen, Kleines Habichtskraut,Karthäuser-Nelke, Heide-Nelke, Gras-Nelke	20 g/m² + 0 g/m²

Bäume, Obststräuche und Sträucher

1.2	Wilde Brombeere	*Rubus fruticosus*
	Dornenlose Brombeere	*Rubus spec.*
	Gemeiner Hopfen	*Humulus lupulus*
	Gemeines Efeu	*Hedera helix*
	Himbeere	*Rubus idaeus*
1.3	Eingriffliger Weißdorn	*Crataegus monogyna*
	Zweigriffliger Weißdorn	*Crataegus laevigata*
	Gemeine Eberesche	*Sorbus aucuparia*
	Hunds-Rose	*Rosa canina*
	Hecken-Rose	*Rosa corymbifera*
	Graugrüne Rose	*Rosa dumalis*
	Rauhblättrige Rose	*Rosa jundzilii*
	Wein-Rose	*Rosa rubiginosa*
	Stachelbeere	*Ribes uva-crispa*
	Schlehe	*Prunus spinosa*
	Blutroter Hartriegel	*Cornus sanguinea*
	Gemeines Pfaffenhütchen	*Evonymus europaea*
	Haselnuß	*Corylus avellana*
	Salweide	*Salix caprea*
	Apfel	*„Roter Eiserapfel"*
	Pflaume	*„Anna Späth"*
		„Große Grüne Reneklode"
		„Bühler Frühzwetsche"
		„Kirkes Pflaume"
		„Königin Viktoria"
		„Hérisbelle von Nancy"
		„Ontariopflaume"
		„President"
		„Wangenheims Frühzwetsche"
		„Spilling"
		Hauszwetsche

2. Artenschutz

Nr.	Maßnahmekurzbeschreibung	betroffene Arten
Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen		
VM1	**Versicherung von Niederschlagswasser** Das unbelastete Niederschlagswasser ist im Geltungsbereich flächig zu versickern.	Alle Arten
VM2	**Verkehrsflächen Solar** Die Verkehrsflächen im Solargebiet sind auf ein Minimum zu beschränken und wasserdurchlässig mit sondgeschlämmter Schotterdecke zu erichten. Mit dem Rückbau der Solaranlagen sind die Verkehrsflächen ebenfalls zurückzubauen.	Alle Arten
VM3	**Vermeidung von Lärmimmissionen** Alle Transport- und Bauarbeiten vor allem die Rammarbeiten sind auf Grundlage der Gemeindeordnung der Gemeinde Drechow durchzuführen.	Alle Arten
VM4	**Vermeidung von Bodenerosion (alle Flächen außerhalb des Tracker-Systems - Agri-Solar)** Alle Flächen außerhalb der landwirtschaftlichen Nutzung sind als Grünlandflächen mit Wildkräuter-Landschaftsrasen - Mischung (Regiosaatgut) zu begrünen und extensiv bzw. mit einer Einmal-Mahd pro Jahr zu pflegen.	Alle Arten
VM5	**Vermeidung von Bodenerosion durch landwirtschaftliche Nutzung mit Fruchtfolgen mit einem Anteil von mehrjährigen Ackergräsern (Saatgrasland) zur natürlichen Bodenverbesserung** Die Flächen der Agri-Solaranlagen sind weiterhin landwirtschaftlich zu bewirtschaften. Die Fruchtfolgen sind mit einem Anteil von mehrjährigen Ackergräsern (Saatgrasland mit Klee oder Luzerne) auszustatten.	Alle Arten
VM6	**Vermeidung von Abgrabungen, Verfüllungen von Bodenmulden, Veränderungen der Geomorphologie** Der Geltungsbereich ist in seiner Geomorphologie nicht durch Abgrabungen, Verfüllungen oder Aufschüttungen zu verändern.	Alle Arten
VM7	**Maßnahme zur Minderung und Vermeidung von Blendwirkungen (Trackersystem und Konventionell)** Es sind für die PVA nur blendungsgemiderte Module, d.h. nur Module mit einem geringen Reflexionsgrad einzubauen.	Alle Arten
VM8	**Maßnahme zur Minderung und Vermeidung von Blendwirkungen (Konventionell)** Bei erfolgt eine Optimierung der Belegung beider Sondergebietsteile durch die Ausrichtung und den Neigungswinkel der Modulaufstellung.	Alle Arten
Artenschutzrechtliche Maßnahme		
ASM1	**Herstellen von Feldlerchenfenster auf Ackerflächen** Für die Inanspruchnahme von 2 Feldlerchenbrutplätzen ist je Brutreiver ein Brutfenster im benachbarten Ackerland mit einer Größe von der Drillspurweite x einer Länge von größer 15 bis 20 m mit der Wintersaat durch den vertraglich gebundenen Landwirt während des Gesamtnutzungszeitraums der Sondergebiete herzustellen.	Feldlerche
ASM2	**Anbringen von Nistkiften (südliche Sattelbrüsme)** Es sind 3 Nistkiften, 2 Stück mit Einflugschgröße 25 –32 mm und 1 Stück mit Einflugloschgröße 45 mm, als Nistkiffe für Höhlenbrüter an den vorhandenen Baumbestand anzubringen.	Avifauna
ASM3	**Anbringen von Fledermaus-Quartierkästen (geschützte Biotope) im Gehölzriegel** Es sind 5 Fledermaus-Quartierkästen, davon 2 Fledermausgroßraum- und Überwinterungshöhlen (1 FW), ein Großraumquartier (AS3) und 2 Flachkästen im Baumbestand anzubringen.	Fledermäuse
ASM4	**Aufschüttung von Baumstubben-, Lesestein- und Bodenhaufwerke innerhalb der Abstandsfläche A1** Es sind im Bereich der Abstandsfläche A1.5 Haufwerke aus einem Gemisch von Baumstubben, Lesestein und Füllboden mit einer Größe von ca. 2 m² bis 3 m² sowie zu den südlichen Enden der Modulreihe der konventionellen Solarstreckung 4 weitere Haufwerke mit einer Größe von ca.1 m² bis 2 m² anzulegen.	Alle Arten
ASM5	**Nistkiffe für Wiedehopf (am südlichen Rand zu den Solitärbrüsmen oder an der westlichen Weide im trockienen Soll)** Es ist eine Nistkiffe (hohler Baumstamm) für den Wiedehopf aufzustellen.	Wiedehopf

3. Denkmalschutz
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Beschluss über die Einleitung des Bebauungsplanverfahren Nr. 03 in der Gemeindevertretersitzung am 23.03.2022.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 22.07.2022 im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Recknitz-Trebeltal ortsüblich bekannt gemacht.

Drechow, den..... Siegelabdruck Heiko Schütze, Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 17 Landesplanungsgesetz mit Schreiben vom 29.04.2024 beteiligt worden.

Drechow, den..... Siegelabdruck Heiko Schütze, Bürgermeister

3. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes, bestand aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 29.04.2024 bis zum 31.05.2024 durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist am 19.04.2024 im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Recknitz-Trebeltal ortsüblich bekannt gemacht worden. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Unterlagen während der Auslegungsfrist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Recknitz-Trebeltal unter Öffentliche Bekanntmachungen/ Öffentliche Bekanntmachungen/ Bebauungspläne und im Portal www.bauleitplaene-mv.de veröffentlicht werden.

Drechow, den..... Siegelabdruck Heiko Schütze, Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden / sonst. Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 29.04.2024 frühzeitig beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Drechow, den..... Siegelabdruck Heiko Schütze, Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretersitzung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Drechow, den..... Siegelabdruck Heiko Schütze, Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht, haben in der Zeit vom..... bis zum..... während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am..... im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Recknitz-Trebeltal ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Regelung des § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB fand Anwendung. Der Hinweis nach § 4a Abs. 6 Satz 2 BauGB wurde in die ortsübliche Bekanntmachung aufgenommen.

Drechow, den..... Siegelabdruck Heiko Schütze, Bürgermeister

7. Die von der Planung berührten Behörden / sonst. Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom.....zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Drechow, den..... Siegelabdruck Heiko Schütze, Bürgermeister

8. Die Gemeindevertretersitzung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden / sonst. Träger öffentlicher Belange am..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Drechow, den..... Siegelabdruck Heiko Schütze, Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung, wurde am.....von der Gemeindevertretersitzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretersitzung vom.....gebilligt.

Drechow, den..... Siegelabdruck Heiko Schütze, Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Drechow, den..... Siegelabdruck Heiko Schütze, Bürgermeister

11. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Recknitz-Trebeltal ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Drechow, den..... Siegelabdruck Heiko Schütze, Bürgermeister

12. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der logerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS- Grunddatenbestand) im Maßstab 1: 1.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Die Vermessungsstelle

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. Bek. v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zul. geä. Art. 03 d. G. v. 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzV) v. 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zul. geä. Art. 3 d. G. v. 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. Bek. v. 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zul. geä. Art. 2 d. G. v. 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1033)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) v. 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zul. geä. Art. 1 d. G. v. 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02. 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt gedndert durch Gesetz vom 08.06. 2021 (GVOBl. M-V S. 866)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) v. 31. 07.2009 (BGBl. I S. 2585), zul. geä. Art. 5 d. G. v. 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) i. d. F der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12), zuletzt gedndert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. d. Bek. v. 18.03.2021, (BGBl. I, S. 540), zul. geä. Art. 2 d. G. v 22. 03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche. Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) i. d. F. Bek. v. 17.05.2013, zul. geö. d. G. v Art. 11 Abs. 3 d. G. v. 26.07. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz–BBodSchG–) v. 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502), zul. geä. Art. 7 d. G. v. 25.02.2021 (BGBl. I, S. 306)

mks Architekten-Ingenieure GmbH
Muskauer Straße 96f
03130 Spremberg
T 03563 347200
F 03563 347220
spremberg@mks-al.de
www.mks-al.de

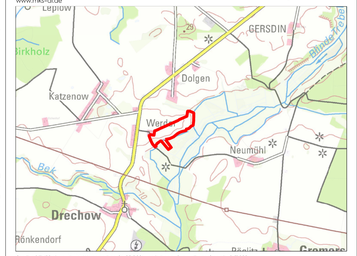

Quelle: DTK50 des LAIV M-V, Lageplan, 04.03.2024 und eigene Darstellung, Stand: 10/2023

PLANART **BEBAUUNGSPLAN**	PLANNUMMER B-PLAN 01
PLANORT / PROJEKT Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Werder"	PROJEKTNUMMER 2023-94
	STAND Januar 2025
PLANGEBER Amt Recknitz-Trebeltal (Gemeinde Drechow) Karl-Marx-Str. 18 18465 Tribsees	LANDKREIS / STADT VORPOMMERN-RÜGEN
	BUNDESLAND MECKLENBURG-VORPOMMERN
PLANERSTELLUNG MKG Projekt GmbH	MAßSTAB 1: 2.000
DARSTELLUNG ENTWURF	PLANGRÖßE 132,0 x 59,4 cm
BEARBEITET J. Franke	GEZEICHNET J. Franke
DATUM 17.01.2025	UNTERSCHRIFT